

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.03.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0190/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.04.2011	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
13.04.2011	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
13.04.2011	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
13.04.2011	Bezirksvertretung Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
03.05.2011	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
03.05.2011	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
04.05.2011	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
10.05.2011	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
10.05.2011	Bezirksvertretung Heckinghausen	Empfehlung/Anhörung
11.05.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
18.05.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.05.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper im Regierungsbezirk Düsseldorf		

Grund der Vorlage

Beteiligung der Stadt Wuppertal im Verfahren der Bezirksregierung Düsseldorf zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal (Anlage 3) wird beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Landesregierung verpflichtet, bis zum 22.12.2013 die von ihr bestimmten Risikogebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vom 26.11.2007 (Richtlinie 2007/60/EG).

Zunächst wurden hierfür durch den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) vom 27.04.2010 („Gewässerliste“) die hochwasserbedingt schadensträchtigen Gewässer bestimmt. Darin ist u.a. auch die Wupper als Teileinzugsgebiet des Rheins als hochwasserbedingt schadenträchtiges Gewässer genannt. Für die Bestimmung des betroffenen Gebietes ist nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG ein Hochwasserereignis zu Grunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 140 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) per Erlass des MUNLV vom 29.06.2010 als zuständige Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Wupper zwischen km 13,8 (Stadtgrenze Solingen / Leichlingen) und km 66,6 (Stadtgrenze Wuppertal / Radevormwald) bestimmt worden. Sie hat deshalb gutachterlich ermitteln lassen, welche Flächen entlang der Wupper bei einem hundertjährigen Ereignis überschwemmt werden. Grundlage für diese Untersuchung sind das Niederschlags-Abfluss-Modell des Wupperverbandes aus 2007/08 sowie Höhendaten aus einer Laserscanbefliegung, die für den Wupperabschnitt in Wuppertal in den Jahren 2000 bis 2003 durchgeführt worden ist.

Die Bezirksregierung hat ferner veranlasst, dass die Unterlagen zur Feststellung der Überschwemmungsgebiete der Wupper öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegung erfolgte bei der Stadt Wuppertal bis zum 16.03.2011, Einwendungen müssen bis spätestens zum 30.03.2011 vorgetragen werden. Darüber hinaus wurde die Stadt Wuppertal im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Stellungnahme bis Ende April 2011 aufgefordert.

Sobald das Verfahren über die Feststellung der Überschwemmungsgebiete der Wupper abgeschlossen ist, beabsichtigt die Bezirksregierung auf dieser Grundlage eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen, nach der in einem bestimmten Gebiet entsprechende Schutzvorschriften gelten sollen. Für diese ordnungsbehördliche Verordnung ist kein erneutes Beteiligungsverfahren vorgesehen.

Bisherige Situation

Bereits 1910 wurden Überschwemmungsgebiete für die Wupper auf Grundlage des preußischen „Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren“ festgesetzt. Dabei wurden natürliche Überschwemmungsgebiete festgesetzt, die bei einem bestimmten Hochwasserstand überschwemmt werden, doch nur ein Teil davon - insbesondere unter Ausnahme der bebauten Flächen - wurde gesetzlich festgelegt. Aufgrund der Bestimmung in § 112 LWG haben die preußischen (natürlichen) Überschwemmungsgebiete allerdings weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Durch Geländeänderungen sind sie allerdings an einigen Stellen im Stadtgebiet (z.B. im Gewerbegebiet Öhder Straße und entlang der Sonnborner Straße) funktionslos geworden. Auch die 1989 in Betrieb genommene Wuppertalsperre hat zu einer geringeren Hochwassergefährdung insbesondere in Wuppertal geführt.

Ausgelegte Planunterlagen

Die ausgelegten Unterlagen umfassen

- den gutachterlichen Erläuterungsbericht (Projektkurzbericht) über die Grundlagen für die Bestimmung der Überschwemmungsgebiete,

- die Karten mit der Darstellung derjenigen Bereiche, die unter bestimmten Bedingungen aufgrund der topografischen Gegebenheiten überschwemmt werden und
- den Textentwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Im gutachterlichen Erläuterungsbericht ist dargelegt, welche Merkmale zu der Ermittlung der überschwemmten Flächen geführt haben. Neben insbesondere den topografischen, geologischen, meteorologischen Gegebenheiten und der Anwendung des Niederschlagsabflussmodells des Wupperverbandes ist dort auch der angenommene Lastfall erläutert: Die Wuppertalsperre ist gefüllt und kein Hochwasserschutzraum steht zur Verfügung. Lediglich die See- retention (Rückhaltungsmöglichkeit) der Talsperre wurde angesetzt. Alle anderen Talsperren im Einzugsgebiet werden im angenommenen Lastfall nach den genehmigten Regeln betrieben; dies sind im Hinblick auf das Volumen insbesondere die Bever-Talsperre und die Kerspe- Talsperre.

Die Karten sind in verkleinerter Fassung als Anlage 1 beigelegt. Überwiegend treten keine Ausuferungen über die eigentliche Gewässerfläche hinaus auf. Dies gilt insbesondere für den Verlauf der Wupper zwischen Oberbarmen und Sonnborn, so dass in diesem Abschnitt keine bebauten Bereiche außerhalb der Ufermauern betroffen sind. In den Ortslagen Beyen- burg und Kohlfurth tritt die Wupper bei den angenommenen Bedingungen jedoch über die Ufer.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung (Textteil) ist als Anlage 2 beigelegt. Diese Verordnung soll nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper erlassen werden. Die besonderen Schutzvorschriften, die innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelten sollen, gehen aus dem Verordnungs-Entwurf in § 3 hervor. Ferner gelten die allgemeinen Vorschriften des § 113 Abs. 5 LWG, wonach Ölheizungsanlagen sowie Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbe- seitigung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben sind. Darüber hinaus gilt - unabhängig von dem hier dargestellten Verfahren - eine entsprechende Nachrüstspflicht für diese Anlagen bis Ende 2021 bzw. Ende 2016. Sofern die Belange des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben, bestehen unter bestimmten Bedingungen bei den Schutzvorschriften im Einzelfall allerdings auch Ausnahmemöglichkeiten.

Neben dem Textteil wird die ordnungsbehördliche Verordnung eine Kartendarstellung enthal- ten, in der auf Grundlage des vorliegenden Verfahrens eine Abgrenzung des zukünftigen Hochwassergebietes bestimmt wird. Inwieweit hierfür die ausgelegten Pläne herangezogen werden sollen oder eine generalisierte Abgrenzung für die Verordnung gelten soll, geht aus den Planunterlagen nicht hervor.

Überschwemmungsgebiete nach Stadtbezirken

- Langerfeld-Beyenburg

In Beyenburg sind neben einigen Wiesen und Freiflächen auch bebaute Grundstücke im Bereich Beyenburger Furt / Am Untergraben sowie am Ende der Straße Zum Bilstein betref- fen. Das festgestellte Überschwemmungsgebiet umfasst über die bisherige Abgrenzung nach preußischem Recht auch bebaute Grundstücke auf der nördlichen Straßenseite Am Untergraben. Dagegen wurde im weiteren Verlauf der Wupper im Bereich Laaken festges- tellt, dass das Überschwemmungsgebiet gegenüber der bisherigen Abgrenzung deutlich zurückgeht, wenngleich die Wupper auch hier noch über die Ufer tritt, jedoch nicht im Be- reich einer Bebauung.

Hinter der Ortslage Laaken wurde bis ins Stadtgebiet hinein keine Überschwemmung außer- halb des Flußbettes mehr festgestellt. Das Gewerbegebiet an der Öhder Straße und die Be- bauung im Bereich Bockmühle in Heckinghausen, die bislang nach preußischem Recht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt waren, sind nach diesen Erkenntnissen davon nicht mehr betroffen.

- Heckinghausen

Im Stadtbezirk Heckinghausen befinden sich keine festgestellten Überschwemmungsgebiete. Wie zuvor ausgeführt, ist das preußische Überschwemmungsgebiet, das den Bereich Bockmühle betraf, nach diesen Erkenntnissen funktionslos geworden.

- Oberbarmen

Westlich des Bahnhofes Oberbarmen im Bereich der Straße Rosenau soll eine Erweiterung des Überschwemmungsbereiches gegenüber der bisherigen Abgrenzung erfolgen. An dieser Stelle wurde das Wupperbett neu gestaltet und unregelmäßig verbreitert. Die Bebauung ist hiervon nicht betroffen.

- Barmen

Der Mühlengraben ist bislang ein nach preußischem Recht festgelegtes Überschwemmungsgebiet. Aufgrund des laufenden Verfahrens zur teilweisen Aufhebung der Gewässer-eigenschaft des Mühlengrabens zwischen Bachstraße und Große Flurstraße und des Umstandes, dass auf dem verbleibenden Abschnitt keine Ausuferungen bei Hochwasser auftreten, ist die preußische Festlegung des Überschwemmungsgebietes funktionslos geworden.

- Elberfeld

Im Stadtbezirk Elberfeld bleiben die nach preußischem Recht festgesetzten Überschwemmungsbereiche zwischen den Ufermauern unverändert.

- Elberfeld-West

Ab der Eisenbahnbrücke in Richtung Sonnborn ist bislang nach preußischem Recht ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, das sowohl den Bereich vor dem Stadion Zoo als auch große Teile der Parkplätze und der Sportanlage nördlich der Straße Sonnborner Ufer sowie Teile des Sonnborner Kreuzes umfasst. Aufgrund der Veränderungen des Geländes wurde nun festgestellt, dass die Wupper diese Bereiche nicht mehr überschwemmt. Weitere geringfügige Anpassungen wurden am Rutenbecker Weg festgestellt; bebaute Grundstücke sind von dem nun festgestellten Überschwemmungsgebiet nicht mehr betroffen.

- Vohwinkel

Am südlichen Ende des Gewerbegebietes an der Buchenhofener Straße wurde eine geringfügige Erweiterung des bisherigen Überschwemmungsgebietes bis an die dortige Gewerbehalle heran festgestellt. Andererseits sollen bebaute Gewerbegrundstücke und der gesamte Bereich um den Hammersteiner Platz nicht mehr von Überschwemmungen betroffen sein.

- Cronenberg

Entlang der L 74 wurden lediglich Anpassungen des tatsächlich überschwemmten Gebietes vorgenommen. In der Ortslage Kohlfurth sind jedoch zahlreiche Gebäude von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes betroffen. Sie waren allerdings - bis auf geringfügige Abweichungen - bereits Teil des natürlichen Überschwemmungsgebietes von 1910.

Im Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 1067 „Östlich Kohlfurth Brücke“, der 2006 öffentlich ausgelegt worden ist, sind bislang auch Baugebietsfestsetzungen geplant, die neue Bau-rechte im Bereich des nun festgestellten Überschwemmungsbereiches beinhalten. Diese Festsetzungen werden durch die ordnungsbehördliche Verordnung untersagt. Da zudem der städtebauliche Regelungsbedarf entfallen ist, wird die Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1067 erwogen.

Im weiteren Verlauf der Wupper treten keine nennenswerten Veränderungen mehr auf. Das Überschwemmungsgebiet des Morsbaches und seiner Nebengewässer ist durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.06.1999 bereits neu festgesetzt worden.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Die Berechnungsmethode der überschwemmten Bereiche im Falle des für die Ermittlung vorgeschriebenen 100-jährlichen Ereignisses ist aus Sicht der Stadt Wuppertal vom Grundsatz her nicht zu beanstanden. Das Niederschlags-Abfluss-Modell des Wupperverbandes, das eine wesentliche Grundlage für die Berechnungen darstellt, ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Auf die offene Frage nach der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für die anschließend beabsichtigte Verordnung wird bereits in diesem Verfahren hingewiesen, weil die spätere Verordnung ohne erneute Beteiligung erfolgen wird. Die Fragestellungen zu den beiden in der Stellungnahme beschriebenen Varianten müssen im Rahmen der Erörterung der Einwendungen behandelt werden. Nach gegenwärtiger Einschätzung wäre eine generalisierte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches vorteilhaft, weil die detaillierte Abgrenzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes auf Grundlage der Laserscanbefliegungen aus Sicht der Stadt Wuppertal nicht hinreichend belegt ist. Die detaillierte Abgrenzung kann dann bei der Entscheidung über Ausnahmen hinzugezogen werden.

Ferner sollen die Geländedaten aus den Laserscanbefliegungen aus den Jahren 2000 bis 2003 zumindest im Bereich der Ortslage Kohlfurth überprüft werden. Sofern dann noch Zweifel bestehen, können diese aus Sicht der Stadt Wuppertal nur über eine exakte Vermessung der Geländehöhen ausgeräumt werden.

Von einer Forderung zum Schutz der im Überschwemmungsgebiet befindlichen Gebäude in den Ortslagen Beyenburg und Kohlfurth wurde abgesehen, weil hierfür keine alternativen Retentionsräume in unbebauten Bereichen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus würden die Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen und die Herstellung anderer Überschwemmungsbereiche in keinem Verhältnis stehen zu den Schäden, die bei einem derart seltenen Ereignis zu erwarten sind. Soweit der mit der Festsetzung verbundene Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, bestehen unter bestimmten wasserrechtlichen Bedingungen auch Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen im Einzelfall.

Die offenbar funktionslos gewordenen preußischen Überschwemmungsgebiete der Wupper sollen aufgehoben werden, damit Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren von unnötigen Prüfungen entlastet werden.

Demografie-Check

Die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele der Stadt Wuppertal.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Die Stellungnahme muss zur Fristwahrung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates bis zum 27.04.2011 abgegeben werden.

Anlagen

1. 9 Karten mit Darstellung der ermittelten Überschwemmungsgebiete der Wupper
2. Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung
3. Stellungnahme der Stadt Wuppertal